

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee**

zwischen

der Gemeinde Zeuthen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kubick,

und

der Gemeinde Wildau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Malich,

wird gemäß §§ 1, 23 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee und die teilweise Übertragung der Straßenbaulast geschlossen:

### **Vorbemerkung**

- (1) Die Gemarkungsgrenze zwischen Zeuthen und Wildau verläuft auf der westlichen Seite der Fontaneallee von der nördlichen Einmündung der Hochwaldstraße (Flur 1 Gemarkung Wildau Flurstück 123) bis zur Ortsgrenze (Flur 2 Gemarkung Wildau Flurstück 329) auf der Begrenzung zwischen den Grundstücken und der Verkehrsfläche (vgl. Anlage). Damit sind diese Grundstückseigentümer der Gemeinde Wildau direkte Anlieger der Fontaneallee. Die Ortsgrenze ist durch das Ortsschild kenntlich gemacht.

Straßenbaulastträger der Fahrbahn einschließlich Hochbord und Straßenbäume ist das Land Brandenburg, zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf. Straßenreinigung und Winterdienst obliegen der Gemeinde Zeuthen. Straßenbaulastträger der beidseitigen Gehwege ist die Gemeinde Zeuthen.

- (2) Mit dieser Vereinbarung sollen die Straßenbaulast der Gehwege sowie die Straßenreinigung- und Winterdienstpflicht für die Fahrbahn einschließlich Hochbord von den Gemeinde Wildau und Zeuthen als gemeinsame Aufgabe übernommen werden. Der Gemeinde Zeuthen sollen die daraus folgenden Aufgaben zur Durchführung übertragen werden. Sie soll ermächtigt werden, Abgaben und Kostenersatz von allen Anliegern zu erheben. Die Gemeinde Wildau soll für die zu ihrem Gebiet gehörenden Grundstücke den Gemeindeanteil an den jeweiligen Kosten tragen.

## § 1

### Straßenbaulast, Straßenreinigung, Winterdienst und Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinden Zeuthen und Wildau tragen die Straßenbaulast für die beidseitigen Gehwege der Fontaneallee zwischen der nördlichen Einbindung der Hochwaldstraße (Flur 1 Gemarkung Wildau Flurstück 123) bis zur Ortsgrenze (Flur 2 Gemarkung Wildau Flurstück 329) als gemeinsame Aufgabe. Die Straßenbaulast wird insoweit teilweise von der Gemeinde Zeuthen auf die Gemeinde Wildau übertragen. Gleiches gilt für die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht bezüglich der Fahrbahn im vorbezeichneten Straßenabschnitt.
- (2) Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der unter (1) genannten Aufgaben gehen auf die Gemeinde Zeuthen über gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Gemeinde Zeuthen übernimmt folgende Aufgaben in eigener Zuständigkeit:
  - a) den Ausbau der Gehwege,
  - b) den Winterdienst,
  - c) die Straßenreinigung sowie
  - d) die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.
- (3) Die Gemeinde Zeuthen ist verpflichtet, die Gemeinde Wildau über die Aufgabenwahrnehmung zu informieren, sich vor allen wesentlichen Entscheidungen mit der Gemeinde Wildau abzustimmen und über die Planung und Vergabe von Ausbaumaßnahmen das Einvernehmen mit der Gemeinde Wildau herzustellen

## § 2

### Satzungsrecht

- (1) Die Gemeinde Zeuthen wird zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben ermächtigt, für die durch den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Abschnitt der Fontaneallee erschlossenen Grundstücke eine Straßenbaubeitragssatzung zu erlassen und auf dieser Grundlage zum Zwecke der Deckung der aus der vereinbarten Zuständigkeitsübernahme resultierenden Kosten von allen Anliegern der Fontaneallee Ausbaubeiträge und Kostenersatz für den Straßenausbau, einschließlich Errichtung der Grundstückszufahrten zu erheben, unabhängig von der Lage der Grundstücke auf dem Gebiet der einen oder der anderen Gemeinde. Die Gemeinde Zeuthen wird weiterhin ermächtigt, die von dem genannten Abschnitt der Fontaneallee erschlossenen Grundstücke in den Geltungsbereich ihrer Straßenreinigungssatzung einzubeziehen.
- (2) Die Gemeinde Wildau macht nach schriftlicher Mitteilung durch die Gemeinde Zeuthen die betreffenden Satzungen und sonstigen den genannten Abschnitt der Fontaneallee betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen den Wildauer Anliegern des in Rede stehenden Abschnittes der Fontaneallee zu ihrer Information nach der Maßgabe ihrer Hauptsatzung bekannt.
- (3) Die Gemeinde Wildau übermittelt der Gemeinde Zeuthen auf Anforderung die zur Abgabenerhebung und zur Erhebung des Kostenersatzes notwendigen Daten von den betreffenden Wildauer Bürgern, deren Grundstücke der Beitrags- bzw. Reinigungspflicht des bezeichneten Abschnittes der Fontaneallee unterliegen.

### **§ 3 Kosten**

- (1) Die Kosten der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung sowie den Gemeindeanteil für die Reinigung und den Winterdienst der Fahrbahn für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Abschnitt der Fontaneallee trägt die Gemeinde Wildau zur Hälfte. Der Kostenanteil der Gemeinde Wildau wird zum 01.03. eines Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr auf der Grundlage einer detaillierten Kostenaufstellung von der Gemeinde Zeuthen in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gemeinde Wildau trägt den Gemeindeanteil an den Kosten des Ausbaues der Gehwege des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Abschnitts der Fontaneallee, jedoch nur anteilig entsprechend dem Anteil des umlagefähigen Aufwandes, der auf die Grundstücke der Gemarkung Wildau, die von der Fontaneallee erschlossen werden, entfällt.

Voraussetzung für die Kostentragung bei Ausbaumaßnahmen ist, dass

- a) die Gemeinde Wildau schriftlich ihr Einvernehmen zur Ausbauplanung und zur Vergabe der Bauarbeiten erklärt hat,
  - b) die Kosten durch Vorlage der geprüften Schlussrechnung nachgewiesen wurden,
  - c) der Anteil der Gemeinde Wildau ordnungsgemäß berechnet wurde und
  - d) die Gemeinde Zeuthen eine entsprechende Rechnung gestellt hat.
- (3) Kosten der Reinigung und des Winterdienstes auf den Gehwegen fallen aufgrund der Reinigungs- und Räumpflicht der Anlieger nicht an.
  - (4) Das Risiko der Beitreibung von Beiträgen oder Gebühren von Einwohnern der Gemeinde Wildau trägt die Gemeinde Zeuthen.

### **§ 4 Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist an die andere beteiligte Gemeinde zu richten.
- (2) Die Kündigung nach Absatz 1 ist jedoch frühesten zum Ende des fünften Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung folgenden Jahres zulässig.
- (3) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf das Eingangsdatum des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen beteiligten Gemeinde an.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (3) Diese Vereinbarung bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien werden jeweils in der für Bekanntmachung in ihrer Gemeinde vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt des Landkreises hinweisen.

Wildau, 10.01.2006

gez. Dr. Malich  
Bürgermeister der Gemeinde Wildau

Siegel

gez. Dr. Mittelstädt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Wildau

Zeuthen, 10.01.2006

gez. Kubick  
Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Siegel

gez. Sachwitz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung  
Zeuthen